

Burggartenordnung



Mecklenburg-Vorpommern

HERZLICH WILLKOMMEN IM BURGGARTEN,

der ab dem Jahr 1850 in seiner jetzigen Gestalt entstand und ein einzigartiges Gartendenkmal des 19. Jahrhunderts ist. Der Burggarten soll seinen Besucherinnen und Besuchern während des Spaziergangs Ruhe und Erholung bieten und zum Verweilen auf einer der zahlreichen Bänke einladen. Um die Erholungs- und Erlebnisqualität zu gewährleisten und die Substanz sowie kulturelle Aussagekraft des Gartendenkmals zu bewahren, wird der Zugang des Burggartens nach Maßgabe von Ausdehnung und Belastbarkeit in Grenzen gehalten.

Vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern wird der Burggarten mit großem Aufwand unterhalten und gepflegt, daher ist beim Aufenthalt jedes Verhalten untersagt, das die baulichen und gärtnerischen Anlagen verschmutzt oder beschädigt. Zur Schonung und Erhaltung dieses Gartendenkmals bitten wir Sie, folgende Hinweise und Verhaltensregeln zu beachten, die mit dem Betreten der Anlage anerkannt werden.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Besucher und verzichten Sie auf Lärm und vermeiden Sie Abfälle. Für Abfall sind die aufgestellten Müllbehälter zu benutzen.

Hinter Absperrungen dürfen keine Grünanlagen sowie Rasenflächen betreten und Wege nicht verlassen werden. Auch ist es nicht gestattet, auf Bäume zu klettern sowie Pflanzen zu entfernen und mitzunehmen.

Hunde sind an der Leine zu führen. In jedem Falle ist Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

Die im Burggarten anzutreffenden Tiere dürfen nicht gestört werden.

Das Befahren des Burggartens mit Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln jeglicher Art, außer Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren, ist untersagt. Fahrräder dürfen mitgeführt, aber nicht abgestellt werden. Zudem ist die Benutzung von Sportgeräten wie z. B. Bällen und Skateboards nicht gestattet. Des Weiteren ist das Aufsteigen lassen von Flugobjekten wie Drohnen grundsätzlich nicht erlaubt.

Offenes Feuer, Grillen mit Gas oder Holzkohle, und das Zünden von Feuerwerk sind untersagt, ebenso Zelten, Picknick auf den Grünflächen und das Mitführen von aufsteigenden Luftballons aller Art.

Das Aufstellen von Plakaten, Werbeaktionen, das Betreiben von Handel und Gewerbe, Demonstrationen, die Durchführung von Veranstaltungen sowie Musizieren sind ohne Zustimmung des Landtages nicht gestattet. Privates Filmen und Fotografieren ist erlaubt. Die gewerbliche Verwendung von Bild- und Filmmaterial bedürfen der Zustimmung durch den Landtag.

Das Anlegen mit Booten am Ufer, das Baden und Angeln im Gewässer und das Betreten von Wasserflächen bei Eis ist verboten.

Der Burggarten ist täglich ab 08:00 Uhr geöffnet. Bei Einbruch der Dunkelheit wird der Burggarten grundsätzlich geschlossen. Der Burggarten wird videoüberwacht. Das Betreten des Burggartens geschieht auf eigene Gefahr. Bei Schnee- und Eisglätte erfolgt ein eingeschränkter Winterdienst. Bei starkem Wind, Unwetter oder Sturm kann es aus Sicherheitsgründen zu kurzfristigen Schließungen kommen, der Burggarten ist in diesem Fall unverzüglich zu verlassen. Bei hohen Besucherströmen kann der Zugang zum Burggarten zeitweise beschränkt werden.

Die Brunnen enthalten kein Trinkwasser!

Verstöße gegen die vorstehenden Verhaltensregeln werden straf- und zivilrechtlich verfolgt. Die Eltern tragen dafür Sorge, dass auch ihre Kinder die in dieser Ordnung festgelegten Verhaltensregeln beachten. Im Übrigen haften Eltern für ihre Kinder.

Die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
www.landtag-mv.de
poststelle@landtag-mv.de